

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policity-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta, wegen der Jagt/ hiemit repetiret haben wollen ... : Gegeben in Unser Vestung Schwerin den 26. Februarii. Anno 1711.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1711?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862096448>

Druck Freier  Zugang



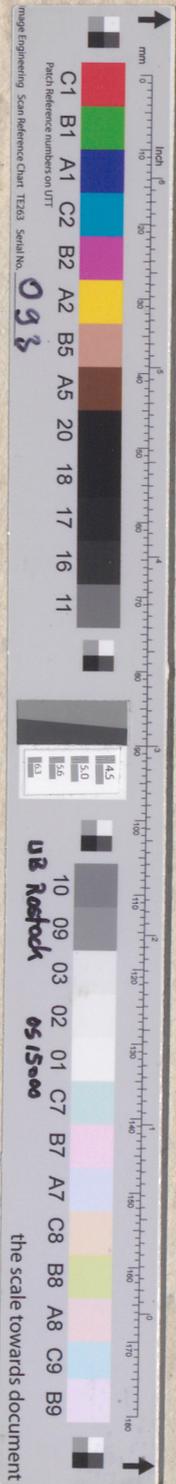
Von Gottes Gnaden/  
Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg.



Emnach Wir bey iekiger/vermöge Un-  
ser Policen-Ordnung/verbotenen Ja-  
gens-Zeit / Unsere in unterschiedlichen  
Jahren publicirte Edicta, wegen der  
Jagt / hiemit repetiret haben wollen;  
Als befehlen Wir hiemit allen und  
jeden darin benannten Unsern Unter-  
sassen und Eingefessenen/das Sie allem  
dem / so in Unsern vorigen publicirten  
Edicten dieserwegen enthalten / ge-  
horsamst nachkommen / solches auch bey der / in denen  
Edictis mentionirter unausbleiblichen Straffe/so Wir von  
denen Verbrechern (welche Unser Ober-Jägermeister/  
Forstmeistere/Holz-Förstere und Forst-Bediente/sambt  
und sonders Pflichtmäßig anmelden sollen) so fort  
per Executionem eintreiben lassen wollen / nicht anders  
halten sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und  
für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Ge-  
geben in Unser Bestung Schwerin den 26. Februarii.  
ANNO 1711.

Friedrich Wilhelm.





MK-4060 (24)<sup>24</sup>